



# Gebührenreglement der Feuerwehr Bachenbülach-Winkel





**Inhaltsverzeichnis**

Art. 1	Rechtliche Grundlagen .....	3
Art. 2	Personalkosten.....	3
Art. 3	Verpflegungskosten.....	3
Art. 4	Fahrzeugkosten.....	4
Art. 5	Gerätschaften.....	4
Art. 6	Material.....	4
Art. 7	Fehlalarm .....	4
Art. 8	Rettungsdienst.....	4
Art. 9	Bienen, Wespen, Hornissen .....	4
Art. 10	Verkehrsdienst Breitisaal Winkel & Mehrzweckhalle Bachenbülach.....	5
Art. 11	Verkehrsdienst Einsatz und Anlässe (übrige) .....	5
Art. 12	Dienstleistungen .....	5
Art. 13	Verwaltungsaufwand .....	5
Art. 14	Rechnungsstellung .....	5
Art. 15	Rechtsmittel.....	5
Art. 16	Inkrafttreten .....	5
	Genehmigungsvermerke .....	6



## Art. 1 Rechtliche Grundlagen

<sup>1</sup>Gestützt auf § 27 Abs. 2 des Gesetzes über die Feuerpolizei und das Feuerwehrwesen (FFG; LS 861.1) sowie auf Artikel 38, Ziffer 2, der Statuten des FZBW erlässt die Feuerwehrkommission des Feuerwehrzweckverbandes Bachenbülach – Winkel dieses Gebührenreglement.

<sup>2</sup>Die Verrechnung von Aufwendungen bei Verkehrsunfällen und Fahrzeugbränden richtet sich nach § 28 FFG und der Tarifordnung der Gebäudeversicherung Kanton Zürich für die Aufwendungen von Feuerwehreinsätzen bei Verkehrsunfällen und Fahrzeugbränden (LS 861.32).

<sup>3</sup>Die Verrechnung von ABC-Einsätzen (einschliesslich Öl) richtet sich nach § 29 FFG, § 13 der Verordnung über den ABC-Schutz (ABCV; LS 528.1) und der Tarifordnung für die Aufwendungen der ABC-Wehr (LS 861.31).

<sup>4</sup>Weiter gelten die aktuellen Weisungen für die Rechnungsstellung bei Feuerwehreinsätzen der Gebäudeversicherung des Kantons Zürich, soweit dieses Reglement nichts anderes regelt.

## Art. 2 Personalkosten

<sup>1</sup>Einsatzkosten je AdF **pro Std. CHF 70.00**

<sup>2</sup>Die Einsatzzeit beginnt ab Alarmierung und endet nach der Wiederherstellung der Einsatzbereitschaft (Retablierung).

<sup>3</sup>Die erste Einsatzstunde wird als volle Stunde gerechnet. Die weitere Einsatzzeit wird auf die nächste halbe Stunde aufgerundet.

## Art. 3 Verpflegungskosten

<sup>1</sup>Nach einer Mindesteinsatzdauer von 4 Stunden kann eine Verpflegung (inkl. alkoholfreie Getränke) von max. CHF 25.00 pro Person verrechnet werden.

<sup>2</sup>Bei einer Einsatzdauer von mehr als 8 Stunden kann eine weitere Verpflegung (inkl. alkoholfreie Getränke) von max. CHF 25.00 pro Person verrechnet werden.



## Art. 4 Fahrzeugkosten

<sup>1</sup> Tanklöschfahrzeug TLF	pro Std.	CHF	300.00
<sup>2</sup> übrige Einsatzfahrzeuge	pro Std.	CHF	100.00
<sup>3</sup> Anhänger	pro Std.	CHF	50.00

<sup>4</sup>Eingemietete Fahrzeuge und Maschinen werden nach Aufwand gegen Beleg weiterverrechnet.

<sup>5</sup>Die massgebliche Einsatzzeit beginnt mit der Ausfahrt des Fahrzeuges aus dem Feuerwehrlokal und endet mit der Wiederherstellung der Einsatzbereitschaft des Fahrzeuges (Retablierung).

## Art. 5 Gerätschaften

<sup>1</sup> Gerätschaften	pro Std.	CHF	40.00
----------------------------	----------	-----	-------

## Art. 6 Material

<sup>1</sup>Für einsatzbedingte Ersatzbeschaffungen von Ausrüstung und Verbrauchsmaterial sowie für Reparaturen und Retablierung durch Dritte werden die Selbstkosten sowie 10 % Umtriebsentschädigung in Rechnung gestellt. Mindestens CHF 50.00 pro Einsatz.

## Art. 7 Fehllarm

<sup>1</sup> Fehllarm BMA / GMA / Sprinkleranlagen	pauschal	CHF	1'300.00
--	----------	-----	----------

<sup>2</sup>Zuschlag bei langen Wartezeiten (ab 30 Min.) auf eine Vertretung der Eigentümerschaft: 50 %

## Art. 8 Rettungsdienst

<sup>1</sup>Bei Hilfeleistung zur Unterstützung des Rettungsdienstes können die tatsächlich entstandenen Einsatzkosten bis max. CHF 800.00 an den Hilfeleistungsempfänger (Patient) verrechnet werden.

## Art. 9 Bienen, Wespen, Hornissen

<sup>1</sup>Das Einfangen / Umsiedeln von ganzen Bienen- und Hornissenschwärmen erfolgt ohne Verrechnung, sofern eine Umsiedlung möglich ist. Das Vernichten von Wespen wird immer gemäss Absatz 2 verrechnet.

<sup>2</sup>Falls keine Umsiedlung möglich ist, werden folgende Kosten in Rechnung gestellt:

• Einsatzpauschale	pauschal	CHF	100.00
• Zuzüglich Spray	pro Dose	CHF	35.00



## Art. 10 Verkehrsdienst Breitisaal Winkel & Mehrzweckhalle Bachenbülach

<sup>1</sup>Kosten gemäss Merkblatt "Verkehrsdienst bei Veranstaltungen" (Anhang 1).

## Art. 11 Verkehrsdienst Einsatz und Anlässe (übrige)

<sup>1</sup> Standard pro AdF	pro Std.	CHF	40.00
Express* pro AdF	pro Std.	CHF	70.00

\*Kurzfristige Anfragen oder Aufträge für Verkehrsdienste (weniger als 10 Tage vor Termin), beziehungsweise Notfalleinsätze wegen Verkehrsbehinderungen durch einen Anlass.

## Art. 12 Dienstleistungen

<sup>1</sup>Das Erstellen von Brandschutz- und Einsatzplänen, Beraten bei Bauprojekten in Bezug auf Feuerwehrangelegenheiten sowie weitere Dienstleistungen wie zum Beispiel Beratungen von Evakuierungskonzepten usw. werden dem Leistungsempfänger in Rechnung gestellt. Die erste Stunde in Kulanz, jede weitere

pro Std.	CHF	120.00
----------	-----	--------

## Art. 13 Verwaltungsaufwand

<sup>1</sup>Für ausserordentlichen und unverhältnismässigen Zusatzaufwand.

pro Std.	CHF	70.00
----------	-----	-------

## Art. 14 Rechnungsstellung

<sup>1</sup>Die Rechnungsstellung erfolgt durch die rechnungsführende Gemeinde des Feuerwehrzweckverbandes Bachenbülach-Winkel. Der Einsatzrapport bildet die Berechnungsgrundlage.

## Art. 15 Rechtsmittel

<sup>1</sup>Einsprachen gegen die Rechnungsstellung sind innert 30 Tagen schriftlich an die Feuerwehrkommission Bachenbülach-Winkel zu richten.

## Art. 16 Inkrafttreten

<sup>1</sup>Dieses Gebührenreglement tritt, nach der rechtskräftigen amtlichen Publikation im Sinn von § 7 des Gemeindegesetzes, auf den 11. Mai 2026 in Kraft und ersetzt alle bisherigen diesbezüglichen Reglemente und Dokumente.



**Genehmigungsvermerke**

Das vorstehende Gebührenreglement wurde an der Sitzung vom 24. März 2026 der Feuerwehrkommission genehmigt und am 14. April 2026 amtlich publiziert.

**FEUERWEHRZWECKVERBAND BACHENBÜLACH-WINKEL  
Die Feuerwehrkommission**

Der Präsident

Roger von Elm

Die Sekretärin

Florina Böhler



### Merkblatt Verkehrsdienst bei Veranstaltungen

#### Allgemein

In den Gemeinden Bachenbülach und Winkel ist die Feuerwehr für verkehrstechnische Fragen (Verkehrs- und Parkierungsfragen) bei grösseren öffentlichen und privaten Veranstaltungen zuständig. Veranstaltende haben die Möglichkeit die Feuerwehr für den Verkehrsdienst anzufragen. Diese Dienstleistung ist kostenpflichtig. Das vorliegende Merkblatt soll als Orientierungshilfe für Veranstaltungen in der Merzweckhalle Bachenbülach und dem Breitsaal dienen.

#### Leistungen der Feuerwehr

- Vorhalten der Signalisation und deren Auf-/Abbau.
- Einweisung der Fahrzeuge durch geschultes Personal.
- Beginn der Signalisation/Einweisung ca. 1.5h vor dem publizierten Veranstaltungsbeginn (Benutzergesuch).
- Früherer Beginn nur nach vorgängiger Absprache mit entsprechender Kostenfolge (Beispiel: Beginn Veranstaltung 20.00 Uhr / Apéro oder Nachtessen ab 18.00 Uhr. Beginn Verkehrsdienst 17.30 Uhr.)
- Ende der Signalisation/Einweisung ca. zum Zeitpunkt des publizierten Veranstaltungsbeginns. Je nach Verkehrsaufkommen.
- Rückbau der Signalisation bei Einbahnführungen nach Ende der Veranstaltung.

Bei den nachfolgend aufgeführten Kosten handelt es sich um Erfahrungswerte des tatsächlichen Aufwandes der Feuerwehr. Die vorliegende Kostenaufstellung soll für die Planungssicherheit bei der Durchführung von Veranstaltungen dienen.

#### Bewilligungen

Für Bewilligungen im Zusammenhang mit Veranstaltungen (Strassensperrungen, vorübergehende Patente, etc.) ist das Polizeisekretariat der betroffenen Gemeinde zuständig.

#### Definitionen

- Anzahl der zu erwartenden Fahrzeuge bei einem Anlass: Diese Anzahl wird durch die veranstaltende Person/Organisation aufgrund des zu erwartenden Besucheraufkommens abgeschätzt und gemeldet. Die veranstaltende Person/Organisation übernimmt die Verantwortung für die Richtigkeit dieser Angabe.
- Bei mehrtägigen Anlässen entfallen die Kosten pro Veranstaltungstag/-abend.
- Halb-/Gantägige Veranstaltungen werden nach Aufwand (Personal und Stunden gem. Gebührenreglement der Feuerwehr Bachenbülach – Winkel) verrechnet. z.B. Dorffest oder Veranstaltung mit wechselnder Parkplatzbelegung.

#### Veranstaltungen ohne Verkehrsdienst

Bei übermässigen Verkehrsbehinderungen und entsprechenden Reklamationen ist grundsätzlich die Polizei zu informieren und beizuziehen. Sollte diese nicht innert nützlicher Frist vor Ort sein, entscheidet der anwesende Offizier der Feuerwehr über ein Aufgebot der Verkehrsgruppe. Eine Rücksprache mit den Veranstaltenden ist dazu nicht erforderlich. Die entstehenden Kosten werden den Veranstaltenden nach Aufwand gemäss den publizierten Verrechnungsansätzen für Ernstfalleinsätze (pro Pers. / pro Std.) im Minimum aber mit CHF 800.-- verrechnet.



### Verkehrsdienst Merzweckhalle Bachenbülach

#### Anlass bis ca. 60 Fahrzeuge

(Parkierung: Tiefgarage Mehrzweckhalle, Parkplatz Mehrzweckhalle)

Verkehrsdienst:	empfohlen
Betrag:	<b>CHF 200.–</b>
Besonderes:	Ein Verkehrsdienst ist empfehlenswert. Eine <b>auffällige</b> Signalisation der Parkplätze vermindert den Suchverkehr. Die maximale Anzahl Fahrzeuge wird erreicht, durch frühzeitige Einweisung der Fahrzeuge (geringere Abstände).

#### Anlass bis ca. 80 Fahrzeuge

(Parkierung: Tiefgarage Mehrzweckhalle, Parkplatz Mehrzweckhalle, ehemalige Post, ev. Dorfstrasse)

Verkehrsdienst:	zwingend
Betrag:	<b>CHF 380.–</b>
Besonderes:	Wird die Anzahl Fahrzeuge überschritten (Parkplätze gemäss Konzept reichen nicht), wird automatisch der Betrag 'ab 81 bis 150 Fahrzeuge' verrechnet. Wird die Anzahl unterschritten, erfolgt keine Rückstufung (Aufwand Feuerwehr ist erfolgt).

#### Anlass ab ca. 81 bis 150 Fahrzeuge

(Parkierung: Tiefgarage Mehrzweckhalle, Parkplatz Mehrzweckhalle, ehemalige Post, Dorfstrasse, Haldenstrasse)

Verkehrsdienst:	zwingend
Betrag:	<b>CHF 540.–</b>
Besonderes:	Wird die Anzahl Fahrzeuge überschritten (Parkplätze gemäss Konzept reichen nicht), ist der Veranstalter verpflichtet ein spezielles Konzept mit der Gemeinde abzusprechen.

#### Anlass ab ca. 151 Fahrzeuge

(Parkierung: Tiefgarage Mehrzweckhalle, Parkplatz Mehrzweckhalle, ehemalige Post, Dorfstrasse, Haldenstrasse, Niederglatterstrasse)

Verkehrsdienst:	zwingend
Betrag:	<b>effektive Kosten müssen vorab individuell berechnet werden</b>
Besonderes:	Bei einem Grossanlass mit Publikumsverkehr wird der tatsächliche Aufwand gemäss Gebührenreglement der Feuerwehr Bachenbülach-Winkel verrechnet.



## Feuerwehr Bachenbülach - Winkel

### Verkehrsdienst Breiti-Saal Winkel

#### Werktags (Montag-Freitag), Beginn vor 18:00 Uhr

##### Anlass ab 40 bis 60 Fahrzeuge

(Parkierung = Breiti, Gemeindehaus)

Verkehrsdienst: Verkehrsdienst zwingend erforderlich

Betrag: **CHF 380.–**

Besonderes: Wird die Anzahl Fahrzeuge überschritten (Parkplätze gemäss Konzept reichen nicht), wird automatisch der Betrag ab 60 Fahrzeugen verrechnet. Eine allenfalls notwendige Einbahnführung der Breitstrasse wird durch die Feuerwehr der Gemeinde gemeldet.

##### Anlass ab 60 Fahrzeugen

(Parkierung = Breiti, Gemeindehaus, Volg, Gemeindeverwaltung und Breitstrasse)

Verkehrsdienst: zwingend, Einbahn-Verkehrsführung zwingend

Betrag: **CHF 540.–**

Besonderes: Für die Einbahn-Verkehrsführung auf der Breitstrasse muss vorgängig bei der Gemeinde eine Bewilligung eingeholt werden. Die Kosten gehen zu Lasten der Veranstaltenden.

#### Wochenende und Werktags Beginn nach 18:00 Uhr

##### Anlass ab 50 bis 100 Fahrzeuge

(Parkierung = Breiti, Gemeindehaus)

Verkehrsdienst: Verkehrsdienst zwingend. Eine bessere und deutliche Signalisation der Parkplätze vermindert den Suchverkehr.

Betrag: **CHF 380.–**

Besonderes: Wird die Anzahl Fahrzeuge überschritten (Parkplätze gemäss Konzept reichen nicht), wird automatisch der Betrag ab 100 Fahrzeugen verrechnet. Eine allenfalls notwendige Einbahnführung der Breitstrasse wird durch die Feuerwehr der Gemeinde gemeldet.

##### Anlass ab 100 Fahrzeugen

(Parkierung = Breiti, Gemeindehaus, Volg, Gemeindeverwaltung und Breitstrasse)

Verkehrsdienst: zwingend, Einbahn-Verkehrsführung zwingend

Betrag: **CHF 540.–**

Besonderes: Für die Einbahn-Verkehrsführung auf der Breitstrasse muss vorgängig bei der Gemeinde eine Bewilligung eingeholt werden. Die Kosten gehen zu Lasten der Veranstaltenden.

#### Grundlagen

- Gesetz über die Feuerpolizei und das Feuerwehrwesen (FFG §27)
- Statuten des Feuerwehrzweckverbands Bachenbülach-Winkel
- Gebührenverordnung der Gemeinde Winkel
- Gebührenreglement der Feuerwehr Bachenbülach – Winkel

Feuerwehrkommission, 24.03.2026